

Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 20. Juli 2005 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten vom 20. Januar 1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 58ff), zuletzt geändert am 15. April 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 11, Seite 17, vom 15. April 2005), beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 29. Juli 2005 erteilt.

Artikel 1

Die Anlage A zur Promotionsordnung wird wie folgt geändert:

Im Fächerkatalog unter I. Haupt- und Nebenfächer der Philosophischen Fakultäten wird die Nr. „17. Indologie“ gestrichen. Die Fächer unter den bisherigen Ziffern 18 bis 58 erhalten die Ziffern 17 bis 57.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr grundständiges Promotionsstudium im Fach „Indologie“ vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, und Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Fach „Indologie“ nach Abschluss promovieren, können ihr Studium längstens bis zum 30.09.2010 abschließen.

Freiburg, den 16. August 2005

Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz
Prorektor